



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 23.01.2014

Gemeinderat

- öffentlich am 05.02.2014

Sitzungsvorlage 002/14/1

Bürgerservice

Frau Anita Rödiger

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Kreisräte, der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte am 25. Mai 2014

Die Fraktionen werden ihre Vorschläge in der Gemeinderatssitzung vorbringen.

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder werden für die Wahl des Gemeindewahlausschusses empfohlen:

Stellvertretender Vorsitzende/r: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

ggf. weitere Beisitzer

Stellvertretende Beisitzer in mind. gleicher Zahl:

1. Stellvertretender Beisitzer: _____

2. Stellvertretender Beisitzer: _____

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen		NEIN
Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	gesamt	davon veransch. im Finanzplan
Baukosten/Beschaffungskosten zuzügl. Verpflichtungsermächtigungen	€ Betrag --	€ Betrag* € Betrag
Baunebenkosten zuzügl. Verpflichtungsermächtigungen	€ Betrag --	€ Betrag* € Betrag
Finanzierungsmittel		
./.. Zuschuss aus ...	€ Betrag	€ Betrag
./.. Zuschuss aus ...	€ Betrag	€ Betrag
./.. Beiträge u. ähnl. ...	€ Betrag	€ Betrag
ergibt Finanzierungssaldo	€ Betrag	€ Betrag
* bei Produktsachkonto: Produktsachkonto eingeben		
* bei Produktsachkonto mit Auftragsnummer: Produktsachkonto und Auftrag eingeben		
bei Überschreitung : die Voraussetzungen für überplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein diese können abgedeckt werden durch: <u>Text eingeben</u> Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung <input type="checkbox"/> VA/TA <input type="checkbox"/> GR		
nicht veranschlagt die Voraussetzungen für außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein diese können abgedeckt werden durch: <u>Text eingeben</u> Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung <input type="checkbox"/> VA/TA <input type="checkbox"/> GR		
nicht veranschlagt aber im Vorgriff auf den Haushalt des Folgejahres - die Voraussetzungen gemäß § 83 GemO (vorläufige Haushaltsführung) liegen vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Folgekosten		
Personal- und Sachkosten abzgl. zu erwartende Erträge		€ Betrag
Abschreibungen		€ Betrag

2. Sachlage

Das Innenministerium hat als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen nach § 2 Abs.1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) den **Sonntag, 25. Mai 2014**, bestimmt. An diesem Tag finden im ganzen Land Baden-Württemberg die Wahlen der Kreisräte, der Gemeinderäte sowie der Ortschaftsräte statt. Außerdem wird an diesem Tag bundesweit die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament durchgeführt.

Nach dem Kommunalwahlrecht ist der Bürgermeister als Verwaltungsorgan der Gemeinde für die laufenden Geschäfte dieser Wahlen und insbesondere für die Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände zuständig.

Für die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses ist gemäß § 11 KomWG vom Gemeinderat ein **Gemeindewahlausschuss** zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen. Er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich geht. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (gem. § 8 Abs. 2 KomWG, § 18 KomWO) zugewiesen. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu (§ 28 KomWG, § 43 KomWO); hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem **Bürgermeister als Vorsitzendem** und mindestens zwei Beisitzern. Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat darüber hinaus kein Rahmen gesetzt. Es ist darauf zu achten, dass die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen sind. Als Mitglieder eines unabhängigen Wahlorgans werden diese auf das Erfordernis der Unparteilichkeit hingewiesen.

Die **Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl** wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Von Bedeutung ist die Vorschrift des § 15 KomWG, wonach niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Somit sind wieder kandidierende Gemeinderäte von der Teilnahme ausgeschlossen.

Nachdem Herr Bürgermeister Walter selbst nicht Wahlbewerber für die Kreistagswahl ist, muss seitens des Gemeinderats über mind. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl Beschluss gefasst werden. Für den Fall, dass bei einer Verhinderung des Bürgermeisters im Vorsitz auch alle seine Stellvertreter nach § 48 GemO verhindert sind (z.B. weil sie Wahlbewerber für eine oder mehrere der Kommunalwahlen sind oder Vertrauensleute eines Wahlvorschlags), sollte ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden.

Bis zur Gemeinderatssitzung sind Vorschläge hinsichtlich der Wahl des Gemeindewahlausschusses unter Beachtung der §§ 11 und 15 KomWG vorzulegen.